

# Bekanntmachung

## **98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, “Westliche Erweiterung Speckwinkel“, im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich “Auf der Längere“, und im Bereich des Ortsteils Wülffe, Teilbereich südlich der “St.-Anna-Straße“**

### **Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden**

gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 25. Januar 2018 beschlossene 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, “Westliche Erweiterung Speckwinkel“, im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich “Auf der Längere“, und im Bereich des Ortsteils Wülffe, Teilbereich südlich der “St.-Anna-Straße“ (kurz: 98. FNPÄ) ist der Bezirksregierung Arnsberg am 26.02.2018 zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 29. März 2018, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-4/18, den Antrag der Stadt Brilon gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die 98. Flächennutzungsplanänderung bestehend aus:

- zeichnerischer Darstellung
- Planbegründung
- Umweltverträglichkeitsprüfung/Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzrechtliche Prüfung zur 98. FNPÄ und zum Bebauungsplan Alme Nr. 4

und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 a (1) BauGB können von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die Unterlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <http://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik “Bauleitpläne“, Unterpunkt “Rechtskräftige Bauleitpläne“ zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z. Zt. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt,

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Die Abgrenzungen der drei Änderungsbereiche der 98. Flächennutzungsplanänderung sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere", und im Bereich des Ortsteils Wülffe, Teilbereich südlich der "St.-Anna-Straße" rechtswirksam.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung gemäß § 6 BauGB und des Wirksamwerdens der 98. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Alme, "Westliche Erweiterung Speckwinkel", im Bereich des Ortsteils Messinghausen, westlicher Teilbereich "Auf der Längere", und im Bereich des Ortsteils Wülffe, Teilbereich südlich der "St.-Anna-Straße" wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 20. April 2018

Der Bürgermeister

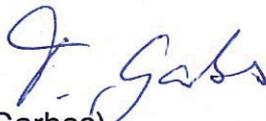
Gez.

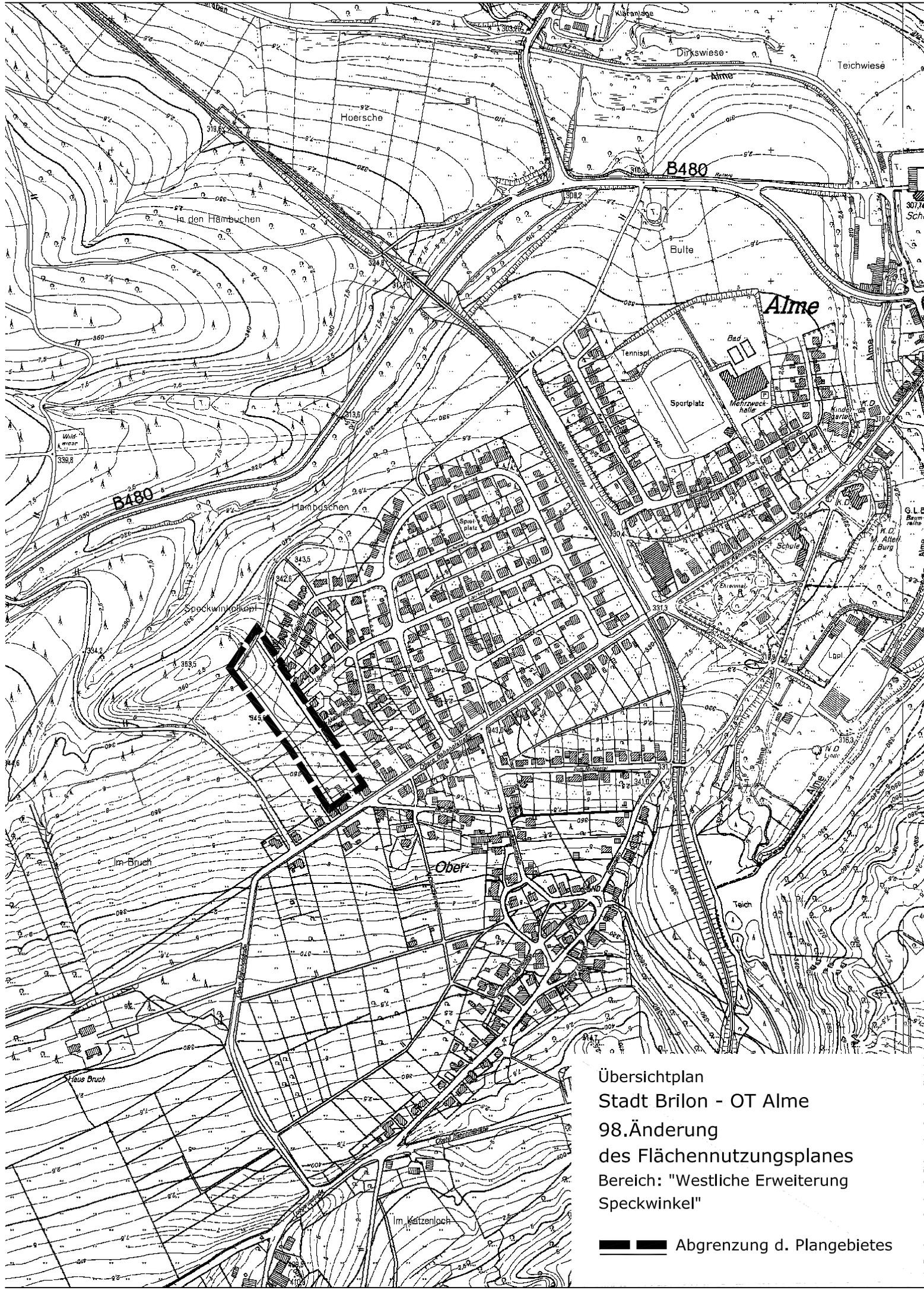
Dr. Bartsch

## Genehmigung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Brilon am 25.01.2018 beschlossene 98. Änderung des Flächennutzungsplans .

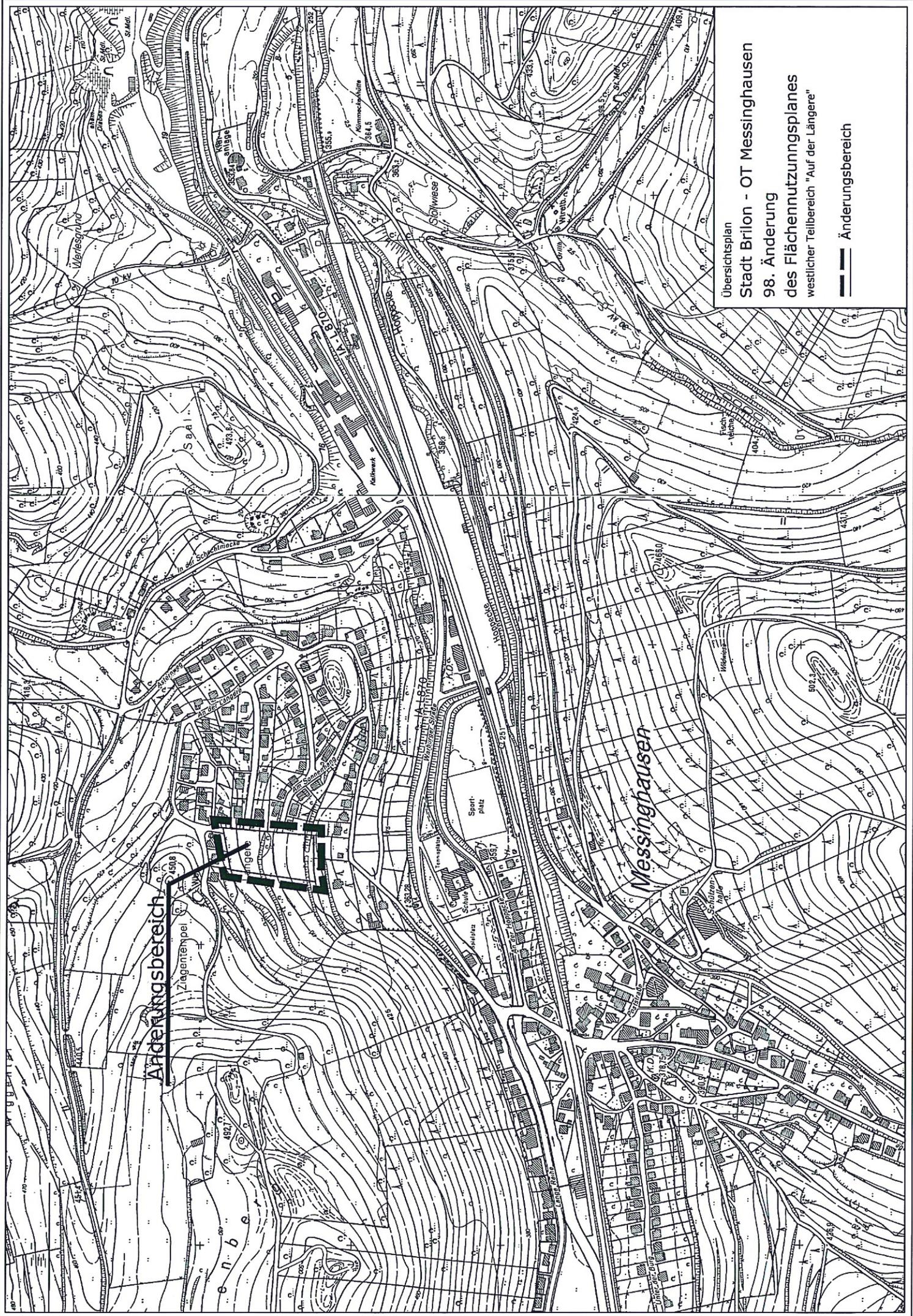
Arnsberg, den 29. März 2018  
Bezirksregierung Arnsberg  
35.2.1-1.4-HSK-4/18  
Im Auftrag

  
(Garbes)



Übersichtplan  
Stadt Brilon - OT Alme  
98.Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
Bereich: "Westliche Erweiterung  
Speckwinkel"

**■ ■ ■** Abgrenzung d. Plangebietes



Übersichtsplan  
Stadt Brilon - OT Messinghausen  
98. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
westlicher Teilbereich "Auf der Längere"  
— Änderungsbereich

Änderungsbereich

Messinghausen

Sportplatz

Ziegenteipel

